

**Bezeichnung der Bauleistung:**

45-25-0094	A4, Zuflussregulierungsanlage AS Wiehl / AS Gum.
A-08973-00	A4, AS Wiehl-Bielst. - AS GM; Wiege-/Sperranlage < 44to

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens 12 Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am 28.09.2026  
 Frühestens .....,  Spätestens ..... Werktage nach Zuschlagserteilung  
 Frühestens am .....,  Spätestens am ..... (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

Aufbau der vertraglich geschuldeten Anlagen bzw. Einrichten der dafür erforderlichen (temp.) Verkehrssicherung sowie ggfls. dazu erforderliches Anpassen / Umrüsten / Umbauen der vorhandenen Verkehrseinrichtung in FR vor den beiden AS`en zum Aufbau der Mess-, Steuer- und Ausleitanlage mittels Schranken und LSA etc. für Fahrzeuge > 44 to zul. Ges.-Gewicht.

#### 1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens 890 Werktage nach Baubeginn.....  
 Einzelfrist 1.2.1. für die Herstellung der Betriebsbereitschaft der beiden Anlagen auf der Hfb = spätestens **70** Kalendertage nach Baubeginn.

**Diese Einzelfrist 1.2.1. wird dem Angebot des AN ggfls. entspr. reduziert und neu gefasst.**

#### 1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum **-entfällt-**

#### 1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen **-entfällt-**

### 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- Vertragsstrafen werden vereinbart.  
Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

#### 2.1 Bei Überschreitung der Gesamtfrist für die Vollendung der Ausführung **entfällt** eine Vertragsstrafe.

#### 2.2 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der objektiv richtigen Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- 0,15 % nach der Einzelfrist 1.2.1.

#### 2.3 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Netto-Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung begrenzt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Dies entspricht den Bestandteilen des LV im Lb 00.00. zum Aufbau der Anlage in den OZ'en 00.00.0001 - Markierung, 0002 - Beschilderung, 0003 - transp. SE, 0004 - Messanlage, 0005 - Steuerung, 0006 - Ausleitung und 0008 - Container.

### **3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf **60** Kalendertage festgelegt.

### **4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

### **5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

### **6 Bürgschaften**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“

### **7 Technische Spezifikationen -entfällt-**

### **8 Frei**

### **9 Beschleunigungsvergütung -entfällt-**

### **10 Preisgleitklauseln -entfällt-**

### **11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

- Siehe beigefügte Unterlage

### **12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert -entfällt-**

### **13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells -entfällt-**

Anlagen:

- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen